

zu begutachtenden Gegenstandes, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken mit hohem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion oder Technologie. Dazu gehören insbesondere mehrgeschossige Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude, Lager- und Produktionsgebäude mit statisch unbestimmten (auch durchlaufenden) Dach- und Deckenkonstruktionen in Holz, Stahl, Stahlbeton oder anderer Massivbauweise, Anlagen stadttechnischer Versorgungsnetze, Ufermauern mit schwieriger Gründung, bis 10M.

3. Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch besondere Kompliziertheit hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes charakterisiert, erfordert langjährige Berufspraxis und umfassende Sachkenntnisse auf mehreren Spezialgebieten, die schöpferische Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse oder selbständige wissenschaftliche Leistungen, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden bei Bauwerken mit überdurchschnittlich hohem Schwierigkeitsgrad oder von komplizierten, außergewöhnlichen Sonderbauten. Dazu gehören insbesondere Wohnhochhäuser, Gebäude für gesellschaftliche Zwecke mit großen Menschenansammlungen, Geschößbauten der Industrie und Lagerwirtschaft mit besonderen bauphysikalischen oder statisch-konstruktiven Anforderungen oder dynamischer Beanspruchung, Spannbetonkonstruktionen, räumliche Fachwerke, Schalen und Faltwerke, hohe Türme, Behälter für Gase und Flüssigkeiten, Druckluftgründungen, Rekonstruktionen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, bis 15M.³

(3) Mit den Stundensätzen sind sämtliche Ansprüche für die geleistete Arbeit mit Ausnahme folgender Anwendungen abgegolten, die gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu berechnen sind:

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für im Rahmen der Untersuchung verbrauchte Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen,

— Kosten für Vervielfältigung notwendiger Unterlagen oder Bereitstellung weiterer Exemplare des Gutachtens.

§10

(1) Die Leistungen sowie die zu berechnenden Stundensätze sind zwischen dem Auftraggeber und dem Bausachverständigen zu vereinbaren.

(2) Gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 zugelassene Bausachverständige dürfen Sachverständigenleistungen nur bis zu einer Gesamtzeit von jährlich 400 Stunden vereinbaren.

(3) Einkünfte aus Honorarleistungen sind nach den Rechtsvorschriften zu versteuern.

§11

Bausachverständige gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 können als ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt werden. Die Vergütung für diese Tätigkeit erfolgt gemäß § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 52 S. 580).

§12

(1) Die bisher von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ausgesprochenen Zulassungen von Bausachverständigen verlieren am 31. Dezember 1972 ihre Gültigkeit. Anträge auf Weiterführung der Bausachverständigentätigkeit gemäß § 2 sind bis zu diesem Termin mit den Unterlagen gemäß § 3 an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu richten.

(2) Für die Bearbeitung der Anträge gemäß Abs. 1 wird keine Gebühr erhoben.

§13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817